

„Zur Wahrnehmung der Gewissensfreiheit in der Bundeswehr“

1. Anlaß zur Gewissensentscheidung kann nicht nur der Eintritt in die Bundeswehr oder die Kriegsdienstverweigerung sein. Auch für den, der Soldat geworden ist, gibt es immer wieder Anlässe zur Gewissensüberprüfung. Ein solcher Anlaß ist das Feierliche Gelöbnis für Wehrpflichtige.
2. Einerseits ist das Ablegen des Feierlichen Gelöbnisses für Wehrpflichtige eine Dienstpflicht. Andererseits geraten Wehrpflichtige nicht erst mit dem Gelöbnis unter ihre soldatischen Pflichten. Diese gelten vielmehr unabhängig vom Gelöbnis und schon vor dessen Ablegung. Auf diesem Hintergrund fordert der dbv, daß die Teilnahme am Gelöbnis zu einer grundsätzlich freiwilligen Handlung gemacht wird.
3. Nur das aus freier Überzeugung abgelegte Gelöbnis bindet den Soldaten im Gewissen. Die Kirche sollte dem Soldaten die Bedeutung und die Folgen der Gewissensbindung, besonders unter den Bedingungen des modernen Krieges, deutlich vor Augen stellen, ihn beraten und ihm Hilfe gewähren, unabhängig von aktuellen Vorgaben politischer Instanzen, allein ausgerichtet am christlichen Glauben.
4. Es gibt nicht nur die zwei Positionen: erstens des Soldaten, der den vorgegebenen Rahmen seiner Dienstpflichten vollständig akzeptiert; zweitens des Kriegsdienstverweigerers, der jeden soldatischen Dienst ablehnt. Es gibt zum Beispiel auch die Position des Soldaten, der den Einsatz von ABC-Waffen und anderen Massenvernichtungswaffen ablehnt, ansonsten aber den soldatischen Dienst gegenwärtig für verantwortbar hält. Diesen zusätzlichen Positionen muß durch Gesetzgebung und Rechtsprechung Rechnung getragen werden.
5. In der "Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit" der VI. Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver 1983 heißt es, "daß die Christen Zeugnis dafür ablegen sollten, daß sie es ablehnen, sich an einem Konflikt zu beteiligen, bei dem Massenvernichtungswaffen oder andere Waffen, die wahllos alles zerstören, eingesetzt werden" (zitiert in der Stellungnahme des Rates der Evang. Kirche in Deutschland (EKD) vom 25. Juli 1986, EKD-Text 17, S.4). Der dbv bittet die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e.V. (ACK) sowie die Mitgliedskirchen der ACK, sich gemäß der Stuttgarter und Baseler Erklärung schützend vor jeden Soldaten zu stellen, der in Gewissensnot kommt.
6. Ein Beispiel für die Gewissensnot von Soldaten ist das sogenannte "Immendinger Gelöbnis" vom 12.11.85. Einige der zum Gelöbnis anstehenden Wehrpflichtigen hatten einen Tag vor dem Gelöbnis am 11.11.1985 eine schriftliche Erklärung abgegeben, die vom Dienstherrn als Dienstvergehen und Gelöbnisverweigerung gewertet wurde:

"Am 12.11.85 geloben wir, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Aufgrund unserer persönlichen Gewissensentscheidung sehen wir uns an dieses Gelöbnis nur gebunden, wenn die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologischen

sowie chemischen Waffen einsetzen."

Mit ihrer Erklärung haben die 20 Immendinger Rekruten jene differenzierte Gewissensposition für sich in Anspruch genommen, auf deren Vorhandensein und Schutzbedürftigkeit der dbv hinweisen möchte.